

Gönner-Vereinigung der Schwimmclubs
Romanshorn, St. Gallen und Arbon

STATUTEN

Grundsätze

Artikel 1

Unter dem Namen "Gönnervereinigung der Schwimmclubs Romanshorn, St. Gallen und Arbon", in der Folge "Vereinigung" genannt, besteht in Romanshorn ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 Zivilgesetzbuch.

Name und Sitz

Artikel 2

Die Vereinigung fördert den Breitensport in den Bereichen Schwimmen und Wasserball in der Region oberer Bodensee / St. Gallen. Die Vereinigung verfolgt keine Gewinnabsichten

Zweck

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sein.

Arten

Artikel 4

Einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bezahlung des jährlich festgelegten entsprechenden Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt maximal Franken 500.-- im Jahr. Die Aufnahme in und der Ausschluss aus der Vereinigung erfolgt durch den Vorstand, der ein Mitgliederverzeichnis führt. Erfolgt die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages nicht innert vom Vorstand festgelegter Frist, ist dieser berechtigt, das betreffende Mitglied auszuschliessen.

Erwerb und Verlust

Artikel 5

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Austritt

Organisation

Artikel 6

Die Organe der Vereinigung arbeiten ehrenamtlich und bestehen aus

Organe

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) dem Revisor

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung

- a) beschliesst über Statutenänderungen
- b) genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes
- c) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie den Revisor und dessen Stellvertreter
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest

Mitglieder- versammlung

- a) Befugnisse

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss innert vier Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

- b) Einberufung

Artikel 9

Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden in der Regel zwanzig Tage vor der Versammlung zugestellt.

- c) Ankündigung

Artikel 10

Die Mitglieder haben Anträge mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge. Die Mitgliederversammlung kann über derartige Anträge entscheiden.

- d) Anträge

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichtentcheid. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

- e) Beschlussfassung

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird für drei Jahre gewählt.

- ## **Vorstand**
- a) Bestand

Er konstituiert sich selber und wählt Vizepräsident und Kassier.

Artikel 13

Der Vorstand

b) Befugnisse

- a) besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung nach aussen
- b) entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel und insbesondere über die Zuweisung von Geldmitteln
- c) beruft die Mitgliederversammlung ein
- d) legt die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest und orientiert die Mitglieder hierüber an der Mitgliederversammlung
- e) übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind.

Artikel 14

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder zwei Vorstandsmitglieder zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

c) Einberufung und Beschlussfähigkeit

Artikel 15

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

d) Beschlussfassung

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Artikel 16

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

e) Vertretung

Artikel 17

Der Revisor und die stellvertretende Person werden für drei Jahre gewählt. Der Revisor prüft, ob die Rechnung richtig geführt wird.

Revisor

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Artikel 18

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Geschäftsjahr

Artikel 19

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und weiteren Zuwendungen.

Einnahmen

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

Verbindlichkeiten

Auflösung

Artikel 21

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Verfahren

Sie erfolgt, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen sie gutheissen.

Artikel 22

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen hat an eine steuerbefreite Vereinigung mit ähnlicher Zwecksetzung zu gehen.

Vermögen

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung der Vereinigung vom 17.. März 2010 angenommen worden und ersetzen die die Statuten vom 25. März 2002.

Genehmigungs-
Vermerk

Romanshorn, 17. März 2010

Gönnervereinigung der Schwimmclubs Romanshorn, St. Gallen und Arbon

Der Präsident:

Der Vicepräsident

Stefan Ströbele

Cristian Rusch